

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/381**

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.  
Papenkamp 52  
24114 Kiel

An den  
Umwelt- und Agrarausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
- Geschäftsführung -

Per E-Mail

Betreff: LFischG  
Von: "LSFV Vollborn" <vollborn@lsfv-sh.de>  
Datum: Tue, 16 Feb 2010 13:57:02 +0100

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des LSFV zum vorgenannten Gesetz.

Ausdrücklich hinweisen möchte ich auf neuen Vortrag zu  
§ 3 Abs. 3 (Duldung von Untersuchungsmaßnahmen),  
§ 21 Abs. 2 (Abstimmung von Hegeplänen) und  
§ 31 Abs. 1 (Verbot tierschutzwidriger Langleinen).

Von höchster Bedeutung sind aber vor allem auch die Vorschläge zu

§ 4 (Streichung der unnötigen Hobbyfischer-Erlaubnis),  
§ 14 (Streichung einer Garantenpflicht für Erlaubnisschein-Ausgabestellen)  
§ 26 Abs. 2 (Aufhebung der Fischereischeinplicht an geschlossenen Gewässern)  
und  
§ 39 (ersatzlosen Streichung).

Gerne möchten wir unsere Vorstellungen in einem persönlichen Gespräch darlegen.

Mit freundlichem Gruß

Robert Vollborn  
Geschäftsführer

Robert Vollborn LL.M.  
Rechtsanwalt  
Geschäftsführer

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.  
Papenkamp 52, 24114 Kiel

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
<p>Erster Teil Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich</p> <p>(...)</p>			
<p>(2) Küstengewässer sind alle innerhalb der Landesgrenze liegenden Teile der Nord- und Ostsee bis zur seawärtigen Grenze des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland einschließlic der Wattflächen, Außentiefs, Priele, der offenen Meeresbuchten, der außerhalb der Schutzdeiche liegenden Fleete, Flutmulden, Uferauskolkungen und sonstigen lagunenähnlichen Strandseen, der Häfen und Hafenanlagen und der Strecken von Flußläufen und anderen Gewässern, die in der Anlage mit ihren Grenzen zu den Küstengewässern aufgeführt sind, bei allen anderen Flußläufen enden die Küstengewässer vor deren Mündungen.</p> <p>(...)</p>	<p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p>(2) (...)</p> <p>und der Strecken von Flußläufen und anderen Gewässern, die in der Anlage mit ihren Grenzen zu den Küstengewässern aufgeführt sind, bei allen anderen Flußläufen enden die Küstengewässer vor deren Mündungen.</p> <p><u>Elbe bis zur Landesgrenze zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein bei Wedel.</u></p>	<p>Die <b>Streichung der Fiktion</b>, bestimmte Flußabschnitte seien Küstengewässer, sollte erfolgen, um für alle Fließgewässerstrecken in Schleswig-Holstein ein (einheitliches) <b>Hegekonzept</b> aufstellen zu können.</p> <p>Das ist bisher nicht möglich, weil die Hegepflicht an Küstengewässern nicht besteht.</p> <p>Aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung ist die vollständige <b>Einbeziehung</b> der Fließgewässer in die Hege jedoch geboten.</p> <p>Auch nach der <b>WRRL</b>, die keine Unterscheidung zwischen Binnen- und Küstengewässern vornimmt, sollte diese willkürliche Fiktion aufgegeben werden.</p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Geschlossene Gewässer</b></p> <p>(1) Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fischteiche, Angelteiche und angelegte Seen, denen es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt,</li> <li>2. stehende Gewässer, die zum unmittelbaren Haus-, Hof- oder sonstigen</li> </ol>	<p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p>„stehende Gewässer“ ersetzt das Wort „Seen“</p> <p>danach Einschub: „denen es <u>naturbedingt dauerhaft an einer...</u>“</p>	<p>unstrittig</p> <p>Der Einschub „<b>naturbedingt dauerhaft</b>“ muß erfolgen, da anderenfalls eine <b>unklare Rechtslage</b> bei künstlich abge-</p>	

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
<p>Betriebsbereich gehören, nicht größer als 0,5 Hektar sind und keine für den Fischwechsel geeignete Verbindung mit einem offenen Gewässer haben (private Kleingewässer).</p> <p>(...)</p>		<p>sperren oder zeitweise trockenfallenden Gewässerverbindungen besteht. Siehe dazu auch die Begründung der Fraktion zur Änderung des § 41!</p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Fischereirecht und Hegepflicht</b></p> <p>(...)</p>			
<p>(3) Die Fischereirechte gehören dem Privatrecht an; § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.</p>	<p><b>Vorschlag Fraktion</b></p> <p>(3) Die Fischereirechte gehören dem Privatrecht an; § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Maßnahmen zur Untersuchung des ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers aufgrund von Art. 8 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) sind von den Fischereiberechtigten zu dulden. Sie sind über die beabsichtigten Untersuchungsmaßnahmen vorab zu informieren. Das nähere Verfahren hierzu (Anmeldung, Qualifikation, Datenübermittlung, Mitwirkung, Entschädigung) wird in einer VO durch die oberste Fischereibehörde geregelt.</p> <p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p>Maßnahmen zur Untersuchung des ökologischen und chemischen Zustands</p>		<p>Schon jetzt finden teilweise vollkommen unkoordinierte und fachlich mangelhafte Untersuchungen statt, die sogar den Tatbestand der Fischwilderei erfüllen.</p> <p>Da es sich bei den Untersuchungen um einen Eingriff in das Eigentumsgleiche</p>

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
	<p>des Gewässers aufgrund von Art. 8 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) sind von den Fischereiberechtigten zu dulden. <u>sofern sie die erforderlichen Untersuchungen nicht eigenständig durchführen bzw. durchführen lassen.</u></p> <p>Sie sind über die beabsichtigten Untersuchungsmaßnahmen vorab zu informieren. Das nähere Verfahren hierzu (Anmeldung, Qualifikation, Datenübermittlung, Mitwirkung, Entschädigung) wird in einer VO durch die oberste Fischereibehörde geregelt.</p>	<p>Hier Einschub!</p>	<p>Fischereirecht handelt, bedarf es zur <b>Sicherstellung eines rechtskonformen Zustandes</b> einer konkreten, bestimmten Regelung. Anderenfalls würden auch die aktiv, zum Teil seit Jahrzehnten mit außergewöhnlichem Einsatz für die Gewässerhege tätigen Menschen erheblich enttäuscht und demotiviert. Damit droht der Verlust vieler engagierter und überaus sachkundiger Einsatzkräfte, womit der Hege keinesfalls gedient wäre.</p> <p>Sofern der Hegepflichtige mit den Modalitäten der Befischung nicht einverstanden ist, muß er daher die Chance erhalten, die notwendigen Daten unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards selbst zu erheben.</p>
<p>(...)</p>			
<p><b>Zweiter Teil</b> <b>Fischereiberechtigung</b> <b>§ 4</b> <b>Fischereirecht in Küstengewässern</b></p> <p>(...)</p>	<p><b>Vorschlag LSFV</b> Ersatzlose Streichung</p>		<p>Wir empfehlen die Streichung der Möglichkeit, ausnahmsweise Personen die Nutzung von Fanggeräten der Berufsfischerei zu gestatten. Das jedermann gegebene Recht des Fischfanges mit der Handangel reicht den menschlichen Bedürfnissen und <b>gefährdet</b> nicht die <b>Hegeziele</b> in den in Küstengewässern mündenden Fließgewässern. Selbstversorgung ist gewährleistet. Fremdversorgung erfolgt über Erwerbsfischer. Es</p>
<p>(5) Personen, die nicht Erwerbsfischerinnen oder Erwerbsfischer sind, kann die obere Fischereibehörde die Benutzung einzelner Arten von Fanggeräten in geringem Umfang unter Nebenbestimmungen gestatten.</p>			

**Geltende Rechtslage**

**Novelle**

**Begründung**

**Anmerkungen**

gibt keinen Grund für das Privileg, Hobbyfischern die Nutzung von Fanggeräten der Erwerbsfischerei zu gestatten, ohne die verstärkte Nutzung von Fischbeständen (GEZIELT auf die reduzierten Bestände von Dorsch und Aal !) an Kompensationsmaßnahmen zu knüpfen.

Damit komme ich zu dem nächsten Argument für unseren Vorschlag zur Streichung des § 4 Abs. 5 („Hobbyfischer“), dem europaweit mit höchster Priorität betriebenen **Schutz des Europäischen Aals**. Denn der Aalfang ist der wesentliche Zweck dieser Gruppe. Gleichzeitig beteiligen sich die Hobbyfischer in keiner Weise an den von EU, Land Schleswig-Holstein und LSFV gemeinsam mit sehr hohem Aufwand betriebenen bestandsstützenden Maßnahmen (finanzielles Volumen EFF über 5 Jahre = 800.000 Euro). Nicht einmal die Gebühr in Höhe von 50.- Euro für diese Berechtigung kommt in vollem Umfang der Fischereiabgabe zugute.

Wir treten daher weiterhin mit Nachdruck für eine Streichung der Vorschrift ein. Es gibt daher keine Veranlassung, diese Hobby-Gruppe über das Recht des freien Fischfanges mit der Handangel hinaus größere Fangmengen mit Reusen und Langleinen zu ermöglichen.

Auch nach dem **Tierschutzgesetz** gibt es keinen vernünftigen Grund für die Benutzung von Langleinen (Angelleinen mit oft vielen hundert Haken), an denen gefangene Fische oft über Stunden oder Tage hängen. Im Gegensatz dazu werden Bisse bei der Nutzung von Handangeln sofort bemerkt und die Fische unverzüglich, ohne unnötigen Stress angelandet werden.

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
<p>Dritter Teil</p> <p><b>Ausübung des Fischereirechts</b></p> <p><b>§ 11 Grundsätze zur Ausübung des Fischereirechts durch Dritte</b></p>			
<p>(...)</p>			
<p>(4) Juristische Personen mit Ausnahme von Fischerinnungen und Fischereiver-einen dürfen ihre Fischereirechte nur durch Verpachtung nutzen.</p>	<p><b>Vorschlag Fraktion</b></p> <p>Streichung des (4), Aufrücken der Folgeabsätze</p> <p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p>Unveränderte Beibehaltung der aktuellen Fassung.</p>	<p>Juristische Personen, wie z.B. Wasser- und Bodenverbände, sind genauso zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Hegepflicht gemäß § 3 oder zur Erstellung von Hegeplänen gemäß § 21 verpflichtet wie natürliche Personen. Es ist daher eine unbegründete Schlechterstellung, wenn sie ihr Fischereirecht, z.B. durch Ausgabe von Erlaubnisschei-nen, nicht selbst nutzen können. Die bisherige Beschränkung auf Nutzung der Fischereirechte nur durch Verpach-tung wird deshalb aufgehoben.</p>	<p>Die Streichung des jetzigen Abs. 4 kann aus Sicht des Umwelt- und Fischerei-schutzes erheblich nachteilige Folgen haben, da bei juristischen Personen die Durchführung einer <b>ordnungsgemäßen Hege</b> sowie einer effizienten <b>Fischerei-aufsicht</b> gerade nicht immer gewährleistet ist. Insofern ist eine Andersstellung natürlicher und juristischer Personen gerechtfertigt.</p> <p>Eine wirtschaftliche Schlechterstellung ist mit der Vorschrift im übrigen nicht verbunden, weil der juristischen Person mit der Verpachtung gerade eine wei-tere rechtlich vorgesehene Möglichkeit der Fremdnutzung dieses Rechtes zusteht, die gegenüber der Ausgabe von Erlaub-nisscheinen nicht nachteilig sein muß.</p> <p>Auch aus Gründen der <b>Entbürokrati-sierung</b> wäre es ein falsch, Städten und Gemeinden die Ausgabe von Erlaubnis-scheinen zu überfragen.</p> <p>Wenn überhaupt wäre eine Öffnung für juristische Personen des Privatrechtes denkbar.</p>
<p>(...)</p>			
<p>§ 13</p>			

Geltende Rechtslage Hege	Novelle	Begründung	Anmerkungen
<p>(...)</p> <p>(2) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von der Hegeverpflichtung zulassen, wenn diese nicht erforderlich oder der hegepflichtigen Person wegen der Beschaffenheit des Gewässers nicht zuzumuten ist.</p>	<p><b>Vorschlag Fraktion</b></p> <p><u>In Gewässern, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder rechtlicher Bindungen des Eigentümers nicht befischt werden, kann die Befischung zum Zweck der Hege nicht gefordert werden.</u></p> <p><u>Satz 2 gilt nicht, wenn die Befischung erforderlich ist, um eine Gefährdung des Fischbestandes nach § 3 Abs. 3 Satz 4 festzustellen oder wenn nur durch die Befischung dieser Fischbestand aufgebaut oder erhalten werden kann.</u></p>	<p>„(...) Befischungen kein notwendiges Instrument einer ordnungsgemäßen Hege darstellen, da sich ein gewässerangepasster Fischbestand gemäß § 3 LFischG „von allein“ einstellt.“ (...)</p>	<p>Der geplante Einschub, nach der Befischungen zum Zwecke der Hege nicht gefordert werden können sollen, geht <b>sachlich vollkommen fehl</b>, auch nach der Ergänzung des früheren Entwurfes durch einen Satz 3.</p> <p>Nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz ist die <b>Erhaltung der Nutzungsfähigkeit</b> ein Ziel des Naturschutzes!</p> <p>Die Aussage, Befischungen seien kein notwendiges Instrument einer <b>ordnungsgemäßen Hege</b>, ist falsch. Dazu rufen wir in Erinnerung, daß das Hegeziel die Erhaltung eines (...) artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes ist. Gerade im Gegenteil werden also Kontrollbefischungen als Hegemaßnahmen ausdrücklich empfohlen, da anderenfalls keine Aussagen zum Fischbestand erfolgen können.</p> <p>Insofern widerspricht sich auch die Begründung zur Änderung nach dem Entwurf, da dieser mit dem Argument arbeitet, etwa bei unterbundener Zuwanderung gewässertypischer Fischarten seien Hegemaßnahmen erforderlich. Wie aber soll das Fehlen dieser Arten ohne Befischung festgestellt werden? Wenn nach Satz 3 die Befischung nur durchzuführen ist, wenn sie erforderlich ist, um eine Bestandsgefährdung festzustellen, fragt man sich, woher man denn zuvor ohne Befischung diese Gefährdung erkennen soll? Auch bei der weiteren Alternative (Befischung, wenn nur durch sie ein Bestand aufgebaut oder erhalten</p>

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
			<p>werden kann), stellt man sich die gleiche Frage: Woher weiß man denn ohne Befischung, daß nur durch Befischung die erwünschten Folgen eintreten?</p> <p>Hier besteht eine völlige Unlogik. Befischung nur unter bestimmten Voraussetzungen, aber ohne Befischung läßt sich das Vorliegen der Voraussetzungen nicht feststellen!</p> <p>Die Behauptung, ein gewässerangepaßter Fischbestand stelle sich von alleine ein, ist durch nichts begründet. Nur unter der höchst seltenen, in Schleswig-Holstein nicht gegebenen Bedingung eines Naturzustandes könnte die <b>Selbstregulierung</b> eintreten. Die tatsächliche Situation ist jedoch durch menschliche Einflüsse über Jahrhunderte eine andere.</p> <p>Anzumerken ist abschließend, daß die <b>Hegepflicht</b> untrennbar mit dem <b>Fischierecht</b> verbunden ist, wie die beiden Seiten einer Medaille. Daher ist die Hege ja auch - rechtssystematisch korrekt - ausschließlich im <b>Fischereigesetz</b> geregelt. Hege ohne Fischerei ist daher weder praktisch noch nach Sinn und Zweck der Vorschrift überhaupt denkbar.</p>
<p>§ 14 Fischereierlaubnisschein</p> <p>(...)</p> <p>(2) Ein Fischereierlaubnisschein darf nur an Personen ausgegeben werden, die einen gültigen Fischereischein (§ 26) besitzen oder von der Fischereischeinpflicht befreit sind.</p>	<p><b>Vorschlag LSFV</b> Ersatzlose Streichung</p>	<p>Es wird dringend angeregt, den Absatz ersatzlos zu streichen. <b>Des Verbotes</b> der Ausgabe von Erlaubnisscheinen an Personen ohne gültigen Fischereischein <b>bedarf es nicht</b>. Der Rechtslage, die das Fischen ohne Fischereischein ver-</p>	



<u>Geltende Rechtslage</u>	<u>Novelle</u>	<u>Begründung</u>	<u>Anmerkungen</u>
(...)		hindern will, wird bereits nach §§ 26 Abs. 1, 46 Abs. 1 Nr. 7 LFischG Genüge getan. Dabei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Ein „doppelter“ Schutz ist nicht erforderlich. Die Personen handeln eigenverantwortlich, eine <b>Garantenpflicht</b> des Fischereiberechtigten wäre unverhältnismäßig. Die Kontrolle des gültigen Fischereischeins ist in der Praxis gerade in Vereinen mit vielen Hundert Mitgliedern überhaupt nicht möglich. Insofern sollte sich das Gesetz hier an die bewährte Praxis anpassen.	Siehe oben zu Abs. 3
§ 15 Zugang zum Gewässer und Uferbetretungsrecht  (...)	<b>Vorschlag LSFV</b>  Abs. 6 Satz 1 (neu): <u>§ 15 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz gilt nicht für die Verwendung von Elektromotoren zum Zwecke der Fischerel.</u>	Der strenge Schutz, den § 15 LWG bietet, ist für <b>Verbrennungsmotoren</b> gerechtfertigt, für <b>Elektromotoren</b> zur Nutzung durch einen gegenüber dem Gemeingebrauch hervorgehobenen, begrenzten Personenkreis jedoch nicht. Elektromotoren fehlt die potentielle Umweltgefahr, die von Verbrennungsmotoren ausgeht. Daher ist eine Nutzung im Zusammenhang mit dem eigentumsgleichen Fischereirecht zuzulassen. Diese gegenüber dem Gemeingebrauch hervorgehobene Rechtsposition verhindert auch eine Ausuferung / ein Umgehen des Schutzes durch § 15 LWG. Gleichzeitig bietet der Bezug auf Fischereiberechtigte / Fischereiausübungsberechtigte eine Beschränkung auf einen bestimmten, begrenzten und namentlich bekannten Personenkreis.	
			<b><u>Achtung!</u></b>  Wir verweisen hier ausdrücklich auf das Schreiben des MLUR an die Landräte und Oberbürgermeister vom 15. April 2009 zum Befahren von Binnenseen (!) mit Segelbooten mit Elektromotor.  Das Schreiben fügen wir als .pdf-Datei dieser e-mail bei.

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
		<p>Hervorzuheben ist hierbei, daß zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Landesseglerverband bereits eine Vereinbarung zur zugelassenen Nutzung von Elektromotoren getroffen wurde. Zumindest auf gleichen Stand sollten die Angler gehoben werden, wenn auch ihre Rechtsposition gegenüber Seglern eine noch bessere ist.</p> <p>Die <b>Gefahr einer Aushöhlung</b> des gesetzlichen Verbotes nach § 15 LWG <b>besteht nicht</b>. Von keiner der in § 15 LWG genannten <b>Beeinträchtigungen</b> ist auszugehen. Die Angler bleiben außerhalb von Flachwassergebieten, da dort längere Motorschäfte anstoßen könnten. Die Lärmemission handelsüblicher Elektromotoren liegt unterhalb des Wellenschlages der Boote, die Geschwindigkeiten von Elektromotoren liegen überwiegend unterhalb jener von Ruderern. Gleichzeitig <b>erhöht</b> sich die <b>Sicherheit</b> in elektrisch betriebenen Booten durch einen in Fahrtrichtung gewandten Blick des Bootsführers, im Gegensatz zum nach achtern blickenden Ruderer. Gerade letzterer könnte etwa Badende übersehen.</p>	
	<p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p>Abs. 6 Satz 2 (neu):  <u>Wasserfahrzeuge mit überwiegend fishescheiflicher Nutzung sind keine Sportboote im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz.</u></p>	<p>Angelboote stellen <b>keine Sportboote</b> dar. Fahrzeuge, die von Anglern bei Ausübung der Angelfischerei geführt werden, dienen der Nutzung des Fischereirechtes, eines dem Jagdrecht vergleichbaren eigentumsgleichen Rechtes. Selbstverständlich handelt es sich bei der Angelfischerei nicht um einen Sport. Die Berücksichtigung des Begriffes „Sport“ auch im Namen unseres Verbandes ist ausschließlich im historischen Zusammenhang zu sehen: als sich der Verband 1948 gründete fand die Bezeichnung „Sport-“ Verwendung</p>	

**Geltende Rechtslage**

**Novelle**

**Begründung**

**Anmerkungen**

		<p>sowohl als Synonym für Faimelß, den respektvollen Umgang miteinander und mit der Kreatur Fisch, als auch zur Abgrenzung von der beruflichen Fischerei. Bei der Ausübung des Fischereirechtes steht eindeutig die Verwertung des Fanges zur Ernährung im Vordergrund. Mit dieser nachhaltigen Nutzung von Naturgütern werden volkswirtschaftliche Werte geschaffen. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Nutzungsfähigkeit ist erklärtes Ziel des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes. Alle diese Umstände zeigen deutlich die klaren Unterschiede zum Sport und zur Erholung.</p> <p>Auch über den <b>Tierschutz</b> läßt sich dieses Ergebnis aufzeigen, denn lediglich für Sport- / Erholungszwecke wären die möglicherweise beim Fisch während des Fanges auftretenden Leiden nicht als vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes zu rechtfertigen.</p>	
<p>(...)</p>			
<p><b>Vierter Teil Fischereibe-zirk</b> <b>§ 20 Fischereibe-zirk, Fischhegebe-zirk</b>  (...)</p>			
<p>(2) Steht das Fischereirecht innerhalb eines Fischereibe-zirkes nur einer natürlichen Person oder einer Fischerinnung zu, handelt es sich um einen Eigenfischereibe-zirk. Die übrigen Fischereibe-zirke sind gemeinschaftliche Fischereibe-zirke. Soweit es die räumlichen und fischereilichen Gegebenheiten erfordern, können die hegepflichtigen Personen gemeinschaftlich zur Aufstellung</p>	<p><b>Vorschlag LSFV</b>  (2) (...)</p>	<p>Zu Abs. 2 Satz 3 regen wir dringend die Einführung einer <b>Mindestgröße</b> für Fischhegebe-zirke an.</p> <p>Die vorgeschlagenen Größen sind veränderbar. Sachfremd, kontraproduktiv und somit zu verhindern sind aber Aufspaltungen in sechs Hegebe-zirke auf dem Großen Plöner See oder in 20 Hegebe-zirke in der Trave zwischen Bad</p>	

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
<p>und Durchführung der Hegepläne innerhalb eines Fischereibezirkes. Fischhegebezirke bilden.</p> <p>(...)</p>	<p>...Fischhegebezirke bilden, wenn diese an stehenden Gewässern eine Gesamtfläche von mindestens xx ha oder an Fließgewässern eine Strecke von mindestens xx km umfassen.</p>	<p>Segeberg und Bad Oldesloe. Diese kleinräumigen Zuschnitte verhindern eine effektive Hegeplanung und heben die hohe Motivation der ehrenamtlich Tätigen auf, ohne die die Hege insgesamt nicht möglich ist.</p>	
<p>§ 21 Hegepläne</p> <p>(...)</p>			
<p>(2) Die Hegepläne müssen innerhalb eines Fischereibezirkes abgestimmt werden. Sie bedürfen der Genehmigung der oberen Fischereibehörde. (...)</p>	<p><b>Vorschlag Fraktion</b></p> <p>(2) <u>Die Hegepläne müssen innerhalb eines Fischereibezirkes abgestimmt werden. Sie bedürfen der Genehmigung der oberen Fischereibehörde. (...)</u> Die Hegepläne sind der oberen Fischereibehörde zu übermitteln und von ihr zu genehmigen.</p> <p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p>(...) <u>Die Hegepläne sind der oberen Fischereibehörde zu übermitteln und von ihr zu genehmigen. Werden innerhalb eines Fischereibezirkes mehrere Hegepläne erstellt, die sich hinsichtlich der Hegeziele oder der zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen widersprechen, versagt die obere Fischereibehörde die Genehmigung, bis Einigung zwischen den Hegepflichtigen hergestellt ist.</u></p>	<p>Die Formulierung „sind zu genehmigen“ weisen auf eine gebundene Verwaltungsentscheidung hin, die nicht sachgerecht wäre.</p> <p>Dieser Zusatz ist sachlich zwingend erforderlich. Durch den Wegfall der Abstimmungspflicht kann nur noch die obere Fischereibehörde feststellen, ob sich Hegepläne inhaltlich widersprechen. Daraus resultiert die Pflicht, im Bedarfsfall auf eine Abstimmung der Hegeziele zu drängen.</p>	
<p>(...)</p>			

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
<p>Sechster Teil Fischereischein und Fischereischeinprüfung § 26 Fischereischein</p>	<p><b>Vorschlag Fraktion</b></p> <p>(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich in Teichwirtschaften in geschlossenen Gewässern gemäß § 2 Abs. 1 und in besonderen Anlagen der Fischerzeugung in privaten Kleingewässern sowie für Personen, die den Fischfang in Küstengewässern aufgrund von inter- oder supranational vereinbarten Zugangsrechten ausüben und für Personen, die zur Unterstützung der Fischereiausübungsberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten oder ihrer Hilfspersonen, die einen Fischereischein besitzen, zusammen mit diesen den Fischfang ausüben. Ein Fischereischein ist ebenfalls nicht erforderlich für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie beim Fischfang von einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder einem volljährigen Fischereischeininhaber beaufsichtigt werden.</p>	<p>Viele zum Schutz der nachhaltigen Fischerei erlassene Vorschriften, wie die Hegepflicht, Mindestmaße, Schonzeiten und die Pflicht zur Erstellung von Hegeplänen, gelten nicht in geschlossenen Gewässern.</p> <p>Die für die Erlangung des Fischereischeins notwendige Prüfung und daher der Nachweis über ausreichende fachliche Kenntnisse sind an diesen Gewässern daher nicht erforderlich.</p> <p>Auch unter touristischen Gesichtspunkten ist die Regelung zu begrüßen, da dann zukünftig an Angelleichen, wie in Dänemark und in anderen Bundesländern bereits üblich, ohne Fischereischein geangelt werden kann. Im Übrigen wird auch Schleswig-Holsteinern durch den Verzicht auf den Fischereischein der Einstieg zum Angeln erleichtert.</p>	<p><u>Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung und deren Begründung sind vollkommen inakzeptabel und verkennen Sinn und Zweck der Fischereischeinpflicht in erschreckendem Maße. Es erstaunt sehr, daß die Fraktionen diesen Vorschlag unterbreiten, der unserer Verantwortung für die Natur nicht gerecht wird!</u></p> <p>Die Fischereischeinpflicht dient nicht vorrangig der ordnungsgemäßen Erfüllung der Hegepflicht, sondern vor allem als Sachkundenachweis für den tierschutzgerechten Umgang – einschließlich des Tötens – von über das Tierchutzgesetz besonders geschützten Wirbeltieren.</p> <p>Diesen Schutz individueller Tiere vor unnötigen Schmerzen und Leiden an geschlossenen Gewässern aufzuheben, ist aus keiner einzigen Sicht nachvollziehbar und begründbar. Im Gegenteil sollte über eine generelle Fischereischeinpflicht nachgedacht werden. Es ist unverständlich, diese Anforderungen, die einen ordnungsgemäßen Umgang mit lebenden Wirbeltieren sicherstellen sollen, zu reduzieren.</p> <p>Aufgrund der Sensibilität der Bereiche „Umweltschutz“ und „Tierschutz“ besteht in anderen Bundesländern sogar die Pflicht zur Teilnahme an einem Prüfungsvorbereitungslehrgang!</p>
<p>(...)</p>			

**Geltende Rechtslage**

**Novelle**

**Begründung**

**Anmerkungen**

Nicht nachvollziehbar ist auch, in diesem Zusammenhang die **Zahl der Fischereiabgabepflichtigen** zu verringern. Denn nach § 29 Abs. 2 sind nur Fischereiseinpflichtige auch fischereiabgabepflichtig. Die Fischereiabgabe ist ein wirkungsvolles Instrument zur Finanzierung fischschützender oder fördernder Maßnahmen. Es ist innerhalb der Anglerschaft akzeptiert und belastet alle Menschen, die von der Fischerei profitieren, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Verband. Könnte die Fischereiabgabe künftig wichtige Projekte nicht mehr fördern, müssten die schon jetzt in beachtlichem ehrenamtlichen Einsatz tätigen Verbandsangehörigen noch mehr leisten, wenn die Projekte nicht wegfallen sollen.

Wenn aber touristische Gesichtspunkte gegenüber dem Tierschutz als höherwertig angesehen werden – eine Ansicht, die wir nicht teilen – dann ist auf den sogenannten **Urlauberfischereischein** zu verweisen, § 5 Abs. 1 DVO-LFischG, der Gäste in unserem Land für eine zeitlich begrenzte Zeit auch ohne Sachkunde geprüften Anglern gleichstellt. Diese Urlauber zahlen aber wenigstens die Fischereiabgabe und fördern damit zumindest finanziell den Fischschutz.

Erlaubt sei in diesem Zusammenhang noch die Frage, welcher Tourist denn wohl nach Schleswig-Holstein kommt, um hier in einem geschlossenen Gewässer zu angeln!

Gerade in diesem sensiblen Bereich raten wir dringend ab, ein erreichtes und geachtetes Niveau zu reduzieren.

**Geltende Rechtslage**

**Novelle**

**Begründung**

**Anmerkungen**

Die Behauptung, damit den Einstieg zum Angeln zu erleichtern, weisen wir ebenfalls zurück. Zum einen können Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ohne eigenen Fischereischein angeln, wenn sie sich von einem volljährigen Fischereischeininhaber beaufsichtigen lassen. Zum anderen ist die Fischereischeinprüfung – auch aufgrund unserer guten Schulungsunterlagen – keine abschreckende Hürde.

Sie führt zu einer unbegründeten Bevorzugung einiger weniger kommerzieller Angeltreibbetreiber. Wenn in § 39 Abs. 1 Ziffer 3 des Entwurfes aus Tierschutzgründen das Zurücksetzen maßiger Fische verboten werden soll, ist nicht erklärbar, hier ohne irgendeine Notwendigkeit unter Zurückstellung von Tierschutzaspekten auf einen Fischereischein und damit einen Sachkundennachweis im Sinne des TierSchG zu verzichten, ebenso wie auf die Zahlung der Fischereiabgabe.

In Erinnerung gerufen werden soll außerdem der hohe gesellschaftliche Nutzen, der durch die Fischereischeinprüfung Jahr für Jahr im Hinblick auf den Natur-, Tier- und Umweltschutz in unserem Lande geleistet wird. Ca. 5.000 Teilnehmer werden in Lehrgängen auf die Fischereischeinprüfung vorbereitet. Die für das Erreichen des Prüfungszieles erforderliche Wissensvermittlung in allen Belangen des Tier- und Umweltschutzes - gerade auch bei jungen Leuten - trägt zum Bewußtseinswandel bzw. bei vielen Menschen zur erstmaligen Entwicklung eines Umweltbewußtseins und damit auch zum Verhaltenswandel der Bevölkerung bei.

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
(...)			
<p>(5) Das Verfahren für die Erteilung des Fischereischeins sowie weitere Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht regelt die oberste Fischereibehörde durch Verordnung. Für die Erteilung des Fischereischeins sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Für die Erteilung des Fischereischeins für Erwerbsfischerinnen und -fischer ist die obere Fischereibehörde zuständig.</p>	<p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p>(5) Das Verfahren für die Erteilung des Fischereischeins sowie weitere Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht regelt die oberste Fischereibehörde durch Verordnung. Für die Erteilung des Fischereischeins sind die örtlichen Ordnungsbehörden sowie die mit der Durchführung der Fischereischeinprüfung beteiligten Verbände zuständig. Für die Erteilung des Fischereischeins für Erwerbsfischerinnen und -fischer ist die obere Fischereibehörde zuständig. zuständig.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um einen wichtigen Beitrag zur <b>Entbürokratisierung</b> und <b>Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit</b> (schnelle Erledigung, alles aus einer Hand, erforderliche Daten sind bereits vorhanden, es spart Arbeitsschritte und Aufwand für die Antragsteller).</p> <p>Außerdem erhöht sich durch eine Umsetzung des Vorschlages die <b>Sicherheit</b> in Hinblick auf Fälschungen, ein Aspekt, der gerade in den vergangenen Monaten an Relevanz zugenommen hat.</p>	<p>Seit 1983 ist das System der Fischereischeinprüfungen bewährt. Es erfüllt vielfältige Funktionen.</p> <p>Wir bitten ggf. ausdrücklich um eine Begründung für die Notwendigkeit dieses Änderungsvorschlages.</p>
<p><b>§ 27</b> <b>Fischereischeinprüfung</b></p>			
(...)			
<p>(2) Die Fischereischeinprüfung kann unter Aufsicht des Landes von den Fischereiverbänden durchgeführt werden. Die Prüfung muß allen zu gleichen Bedingungen zugänglich sein.</p>	<p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p>Für die Beleihung von Verbänden mit der Durchführung der Fischereischeinprüfung wird angeregt, Qualitätskriterien festzulegen.</p>	<p>Die aktuelle Formulierung „von den Fischereiverbänden“ ist ohne <b>Qualitäts-</b> oder sonstige <b>Kriterien</b> nicht sachgerecht. Verbände können sich jederzeit ohne Zulassungsbeschränkung gründen. Sinnvoll wäre daher beispielsweise, zur Beleihung wenigstens eine Mindestgröße des Verbandes zu fordern.</p>	
(...)			



Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
<p><b>§ 29</b> <b>Fischereiabgabe</b></p> <p>(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe ist für ein volles Kalenderjahr zu entrichten.</p>	<p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p>(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat <u>kalenderjährlich</u> eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe ist für ein volles <u>Kalenderjahr zu entrichten</u> kann für bis zu vier Jahre im voraus entrichtet werden.</p>	<p>Die Formulierung des neuen Fraktionsvorschlages „pro“ ist sprachlich in Vorschriften untüblich.</p> <p>Es besteht bei den Verwaltungsbehörden <b>Unklarheit</b>, ob die Fischereiabgabe auch im Voraus für mehrere Jahre entrichtet werden kann. Wir schlagen den genannten Einspruch vor. Durch die Höchstjahreszahl können auch finanzielle Verluste im Falle von Erhöhungen der Fischereiabgabe begrenzt werden.</p>	
<p>(...)</p>			
<p><b>§ 31</b> <b>Verbotene Fangmethoden</b></p> <p>(1) Es ist verboten, beim Fischfang schädigende Mittel, insbesondere künstliches Licht, explodierende, betäubende und giftige Mittel sowie verletzende Geräte, mit Ausnahme von Angelhaken, anzuwenden.</p> <p>(...)</p>	<p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p>(1) Es ist verboten, beim Fischfang schädigende Mittel, insbesondere künstliches Licht, explodierende, betäubende und giftige Mittel sowie verletzende Geräte, mit Ausnahme von <u>bis zu fünf</u> Angelhaken je Fanggerät, anzuwenden.</p>	<p>Fünf Angelhaken befinden sich an den üblichen Heringsvorfächern. Ihre Verwendung ist unproblematisch. Eine darüber hinausgehende Anzahl an Haken, bei den sogenannten Langleinen können es mehrere Hundert Haken sein, widersprechen jedoch klar dem Tierschutz. Zum Tierschutz gehört etwa die unverzügliche Anlandung eines Fisches nach dem Biß sowie unverzügliche Kontrolle des Fanggerätes. Beides ist bei Langleinen nicht möglich. Für deren Verwendung gibt es jedoch keinen vernünftigen Grund, da sich der Bedarf von Anglern auch mit tierschutzgerechtem Fanggerät decken läßt. Da mit diesem Gesetz der Tierschutz verbessert werden soll wäre ein Verbot von Langleinen sachgerecht.</p> <p>Auch dem Artenschutz diene ein solches Verbot. Langleinen fangen vollkommen unselektiv. Besonders häufig</p>	

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
<p>(...)</p>		<p>werden kleine Aale gefangen, die wegen der ausbleibenden sofortigen Anlandung bei den stundenlangen Versuchen der Befreiung vom Fanggerät sterben. Somit würde ein Verbot den Zielen des Europäischen Aal-Artenschutzprogrammes zuträglich sein.</p> <p>Vor einem drohenden Fangverbot auf Aal sollte das Verbot von Langleinen als milderer Mittel mit positiven Effekten erlassen werden.</p>	
<p><b>§ 39</b> <b>Tierschutz</b></p> <p>(1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden. Verboten ist danach insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Wettfischen,</li> <li>2. die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,</li> <li>3. die Lebendhälterung von Fischen in Setzkeschern sowie das Aussetzen von fangfähigen Fischen zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfanges.</li> </ol>	<p><b>Vorschlag Fraktion</b></p> <p>(1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei sind insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das tierschutzwidrige Wettfischen,</li> <li>2. die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,</li> <li>3. das Zurücksetzen von mit der Handangel gefangenen und dem jeweiligen Mindestmaß genügenden Fischen; die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von dem Verbot erlassen,</li> <li>4. das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfanges.</li> </ol>	<p>Gegenstand aller Gespräche zur Änderung des LFischG war stets von allen Beteiligten übereinstimmend die <b>Streichung des § 39</b>, die jetzt nur bezogen auf die Verwendung von Setzkeschern erfolgen soll. § 39 LFischG hat jedoch ohnehin bloß deklaratorische Wirkung, verweist auf das TierSchG, über welches der Inhalt des § 39 LFischG bereits bundesweit einheitlich geregelt wird. Da jedoch Verstöße gegen die Vorschriften des § 39 LFischG weder nach Fischereirecht Sanktionen auslösen, noch die hohen Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 TierSchG erfüllen, ist die Vorschrift insgesamt sinnlos. Daher sollte die Streichung des § 39 LFischG insgesamt erfolgen.</p> <p><u>Zu Ziffer 1 des Fraktionsvorschlages:</u></p> <p>Hinsichtlich des in dem Entwurf aufrecht erhaltenen Verbotes des Wettfischens weisen wir vorsorglich darauf hin, daß unser Ministerpräsident für die im Jahr</p>	

**Geltende Rechtslage**

**Novelle**

Vorschlag LSFV

Ersatzlose Streichung !!!

**Begründung**

2010 in unseren Küstengewässern stattfindende **Weltmeisterschaft** im Meeresfischen der U21 die Schirmherrschaft übernommen hat. Das stützt die in der Fischereiverwaltung bestehende Auffassung, unter der unbedingten Voraussetzung tierschutzgerechter Behandlung des Fanges und sinnvoller Verwertung sei die Bezeichnung einer anglerischen Veranstaltung als „Welt-“ oder „Gemeinschaftsfischen“ bedeutungslos.

Wenn auch die Verwaltung die für 2010 vor Kiel geplante Jugend-Weltmeisterschaft im Meeresfischen wegen ihres Gesamtcharakters als Veranstaltung zur Völkerverständigung ansieht, so kann dennoch einem Bürger nicht erklärt werden, daß eine „Weltmeisterschaft“ keinen Wettbewerb darstellt. Aus unserer Sicht ist eine Weltmeisterschaft geradezu der Inbegriff eines Wettkampfes. Zwar könnte man eine Weltmeisterschaft auch als nach § 10 Satz 1 DVO-LFischG privilegierte Traditionsveranstaltung bezeichnen. Dann aber würde eine rechtliche Grauzone geschaffen.

Die Zulassung von **Gemeinschaftsfischen** folgt im übrigen bereits aus § 10 DVO-LFischG.

Daß eine tierschutzwidrige Handlung verboten ist, stellt eine Selbstverständlichkeit dar, die keiner Erwähnung in dieser Vorschrift bedarf.

Zu Ziffer 2 des Fraktionsvorschlages:

Hier greift bereits das Verbot nach § 17 TierSchG.

**Anmerkungen**

Zu Ziffer 3 des Fraktionsvorschlages:

Hiernach soll aus Tierschutzgründen und für ein Verbot von „catch&release“ ein maßiger Fisch in jedem Fall, also ausnahmslos getötet werden. Der Vorschlag ist gut gemeint, geht aber in der Sache völlig fehl.

1. Der Entwurf geht offenbar von der Überlegung aus, ein maßiger Fisch sei stets von nutzbarer Größe. Jedoch bestehen für zahlreiche Fischarten keine Mindestmaße, sie sind damit in jedem Alter und mit jeder Größe „maßig“. Die obligatorische Tötung etwa eines 6 cm großen Flußbarsches (kein Mindestmaß, objektiv nicht verwertbar) kann nicht ernsthaft gewollt sein.

Soll die Vorschrift hingegen nur für Arten gelten, für die ein Mindestmaß besteht, dann dürften Barsche, Plötze oder Rotfedern von 35 cm Größe erlaubt zurückgesetzt werden, Schleie, Karpfen, Aale von 35 cm jedoch nicht. Eine nachvollziehbare Begründung für diese uneinheitliche Regelung ist nicht ersichtlich.

2. Aber auch bei Fischen mit Mindestmaß kann die Lage eintreten, daß ein gefangener Fisch zurückgesetzt werden soll. Wird etwa beim Angeln auf Hecht ein Zander gefangen, dessen Bestand geschont werden sollte, dann wäre das Zurücksetzen auch nach dem Erreichen des Mindestmaßes sinnvoll.

Auch kann der Fall eintreten, daß ein Fisch nur subjektiv **nicht verwertbar** ist. Zur Verdeutlichung ein überspitztes Beispiel: ein in einem 1-Personen-Haushalt ohne Tiefkühltruhe lebender Angler ohne sonstige soziale Kontakte

**Geltende Rechtslage**

**Novelle**

**Begründung**

**Anmerkungen**

fängt einen 40 Pfund schweren Karpfen. Die kurzfristige Verwertung als Nahrungsmittel ist nicht gewährleistet. Er selbst kann diese Menge nicht verzehren, die Weitergabe ist wegen der fehlenden Sozialkontakte ausgeschlossen, die Lagerung mangels Tiefkühltruhe ebenfalls. Ein großer Teil des Fisches würde also gerade nicht verwertet. Wäre es in diesem Fall dennoch sinnvoll, moralisch oder rechtlich geboten, den Fisch zu töten? Zwar hat der Fisch eventuell beim Fang Streß erlitten müssen, aber Streß ist im Verhältnis zur **sinnlosen Tötung** ein wesentlich geringerer Eingriff, so daß der Streß zu akzeptieren ist, die Tötung ohne die Möglichkeit einer Verwertung jedoch nicht.

3. „Catch&release“ dient dem inakzeptablen Zweck des bloßen Fangvorganges oder eines Fangfotos. Dieser Fall ist nicht vergleichbar mit dem Normalfall, also Angeln zum Zweck des Nahrungserwerbes (= vernünftiger Grund nach TierSchG!). Es besteht ein erheblicher Unterschied zwischen auf der einen Seite Angeln aus reinem Vergnügen, woran auch immer, vielleicht auch nur am Fangvorgang oder einem Foto mit der Beute, und Angeln der sinnvollen Verwertung des Fanges wegen auf der anderen Seite. In letzterem Fall kann es durchaus zu dem ungewollten Fang eines nicht verwertbaren Fisches kommen. Dessen Tötung in einer Norm vorzuschreiben, die zum Schutz (!) des Fisches existiert, wäre unverantwortlich und paradox, nämlich geradezu tierschutzwidrig. Das auch von uns gewollte Verbot des „catch&release“ läßt sich besser erreichen, wenn das TierSchG konsequent genutzt wird.

**Geltende Rechtslage****Novelle****Begründung****Anmerkungen**

Wir stellen hier auch zwischen den Vorschlägen der Fraktionen zu §§ 26, 39 einen Argumentationsbruch fest: Mit der vorgeschlagenen Beseitigung der Fischereiseinepflicht an geschlossenen Gewässern wird der Tierschutz grundlos aufgeweicht, mit dem ausnahmslosen Verbot des Zurücksetzens maßiger Fische soll er grundlos überzogen werden.

Einer Regelung, wie in Ziffer 3 enthalten, bedarf es daher nicht. Das Ziel, den Fischfang ohne vernünftigen Grund zu unterbinden, erreicht man bereits über das Tierschutzgesetz, da im Falle des Zurücksetzens eines objektiv und subjektiv verwertbaren Fisches ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes fehlt!

Zu Ziffer 4 des Fraktionsvorschlages:

Ziffer 4 ist nur in kommerziellen Angelteichen relevant. Dort aber soll auf der einen Seite nach dem Vortrag der Fraktionen durch (nicht nachvollziehbare) Aufgabe der Fischereiseinepflicht gerade Erleichterungen in bezug auf Tierschutz und Hege geschaffen werden. Auf der anderen Seite soll aus Tierchutzgründen der Besatz zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfanges verboten werden. Diese Argumentation ist widersprüchlich und daher abzulehnen.

§ 39 sollte im Ergebnis unbedingt gänzlich gestrichen werden. Den Vorschlägen der Fraktion folgen wir nicht.

(2) Erlaubt ist das Gemeinschaftsfischen. Art und Umfang des Gemeinschaftsfischens regelt die oberste Fischereibehörde durch Verordnung.

**Vorschlag Fraktion**

(2) Erlaubt ist das Gemeinschaftsfischen. Art und Umfang des Gemeinschaftsfischens regelt die oberste Fischereibehörde durch Verordnung.

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
	<p>schafftsfischereieregelt-die oberste Fischereibehörde kann durch Verordnung die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei regeln.</p> <p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p><b>Ersatzlose Streichung</b></p>	<p>Die Zulassung von traditionellen Gemeinschaftsfischen folgt bereits ausdrücklich aus § 10 DVO-LFischG.</p>	
<p>(...)</p>			
<p><b>Elfter Teil</b></p> <p><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p><b>§ 46</b></p> <p><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>(...)</p> <p>5. entgegen § 14 Abs. 2 Fischereierlaubnisscheine an Personen ausgibt, die nicht Inhaberin oder Inhaber eines Fischereischeins sind,</p> <p>(...)</p>	<p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p><del>5. entgegen § 14 Abs. 2 Fischereierlaubnisscheine an Personen ausgibt, die nicht Inhaberin oder Inhaber eines Fischereischeins sind,</del></p>	<p>Es wird dringend angeregt, die Ziffer 5 <b>ersatzlos zu streichen</b>.</p> <p>Der Rechtslage, die das Fischen ohne Fischereischein verhindern will, wird bereits nach §§ 26 Abs. 1, 46 Abs. 1 Nr. 7 LFischG Genüge getan. Dabei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Eines „doppelten“ Schutzes bedarf es nicht. Die Personen handeln eigenverantwortlich, eine <b>Garantenpflicht</b> des Fischereiberechtigten wäre unverhältnismäßig.</p> <p>Die Kontrolle des gültigen Fischereischeins ist in der Praxis gerade in Vereinen mit vielen Hundert Mitgliedern überhaupt nicht möglich. Insofern sollte sich das Gesetz hier an die bewährte Praxis anpassen.</p>	

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung	Anmerkungen
	<p><b>Vorschlag Fraktion</b></p> <p>13. entgegen den Verboten in § 39 Abs. 1 S. 2 die Fischerei ausübt.</p>	<p>Als Kompromiß schlagen wir <b>hilfsweise</b> vor, das Gebot in § 14 Abs. 2 im Gesetz zu belassen, aber den entsprechenden Tatbestand in § 46 Abs. 1 Nr. 5 zu streichen – ebenso wie Verstöße gegen § 39 nicht in § 46 Abs. 1 enthalten sind.</p>	<p>Siehe Anmerkungen zu § 39. Die Vorschrift sollte ersatzlos gestrichen werden, Verstöße sind nach dem Tierschutzgesetz zu behandeln. Sonst droht eine unterschiedliche, uneinheitliche Behandlung von Tierschutzangelegenheiten in den einzelnen Bundesländern.</p>
<p>(...)</p>	<p><b>Vorschlag LSFV</b></p> <p>Ersatzlos streichen, die Elbe (ab Wedel) wird in § 1 Abs. 2 aufgenommen.</p>	<p>Für die <b>Fiktion</b>, bestimmte Fließgewässerabschnitte seien Küstengewässer, gibt es <b>keine sinnvolle Erklärung</b>. In Küstengewässern besteht keine Hegepflicht. Gerade aber im Zusammenhang mit den <b>geschützten Wanderschichten</b> und dem jetzt EU-weit geschützten <b>Europäischen Aal</b> sind einheitliche Hegekonzepte erforderlich. Für einen Verzicht auf die Hege an diesen Abschnitten ist kein Anlaß erkennbar.</p> <p>Wenn doch eine Beibehaltung der Fiktion erfolgt, bedarf es für die Grenzziehung zwischen Küsten- und Binnengewässern an den ausgewählten Fließstrecken <b>eindeutiger / korrigierter</b> Landmarken. Etwa die Herrenbrücke über die Trave existiert nicht mehr.</p>	
<p><b>Anhang (zu § 1 Abs. 2)</b></p> <p>Grenzen der Küstengewässer in Flußläufen</p> <p>Bezeichnung des Küstengewässers</p> <p>Ausgangspunkt des Küstengewässers</p> <p>Eider Bollwerk in Süderstapel</p> <p>Stör Delforbrücke in Izehoe</p> <p>Krückau Elmshorner Wassermühle</p> <p>Pinnau Straßenbrücke bei Uetersen</p> <p>Trave Herrenbrücke zwischen Lübeck und Travemünde</p> <p>Elbe Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg bei Wedel</p>			